



Abschaffung der Inhaberaktie – Stand der Dinge und Handlungsempfehlungen

Die Abschaffung der Inhaberaktie hat eine weitere Hürde überwunden. Bis am 30. April 2021 hatten Gesellschaften Zeit, verbleibende Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln oder im Handelsregister zu vermerken, warum ein Umwandlung nicht nötig ist. Zudem mussten bis zu diesem Zeitpunkt Aktionäre, deren Aktien umgewandelt wurden, ihre Identität der Gesellschaft offenbaren, um ins Aktienregister eingetragen zu werden. Wer dies bisher unterlassen hat, kann den Eintrag nur noch unter erschwerten Bedingungen bis am 31. Oktober 2024 erwirken. Wer auch diese Frist verpasst, riskiert, dass seine Aktien nichtig und in eigene Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden.

1. Hintergrund

Während einer Gesellschaft die Identität von Namenaktionären durch Eintrag im Aktienbuch bekannt ist, blieben die Inhaberaktionäre bisher anonym. Um Geldwäscherei effektiver zu bekämpfen, wurde der Erwerb von Inhaberaktien mit Wirkung ab dem 1. Juli 2015 einer Meldepflicht unterstellt und damit die Anonymität von Inhaberaktionären faktisch abgeschafft. Aufgrund anhaltender Kritik des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke wurden die Transparenzvorschriften per November 2019 weiter verschärft. Als Ausnahme sind Inhaberaktien demnach nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft an einer Börse kotiert ist oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.

2. Wirkungen ab 1. Mai 2021

Im Zuge der Verschärfungen wurden im November 2019 Übergangsbestimmungen zur Abschaffung der Inhaberaktien erlassen. Demnach mussten bis am 30. April 2021 entweder (i) die soeben genannten Ausnahmetatbestände beim jeweiligen Handelsregister gemeldet oder (ii) Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden, ansonsten die Umwandlung per 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen geschah. In diesem Fall wird im Handelsregister ein Hinweis angebracht, dass die Statuten noch nicht der Umwandlung angepasst worden sind und dies anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen muss. Die Umwandlung – ob innert Frist erfolgt oder gesetzlich erzwungen – wird im Handelsregister eingetragen und wirkt gegenüber jeder Person, unabhängig von eventuell anderslautenden Statutenbestimmungen und unabhängig davon, ob Aktientitel ausgegeben wurden oder nicht.

Inhaberaktionäre, die bisher ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, deren Aktien aber bis am 30. April 2021 in Namenaktien umgewandelt wurden, können noch bis spätestens am 31. Oktober 2024 mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim zuständigen Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch beantragen. Verweigert die Gesellschaft ihre Zustimmung, muss diese gerichtlich durchgesetzt werden. In der folgenden gerichtlichen Anerkennung reicht das Vorweisen des Aktienzertifikates nicht, es muss zusätzlich ein Zeichnungsschein oder ein Zessionsvertrag vorgelegt werden. Stimmt das Gericht dem Antrag zu, kann der Aktionär seine Vermögensrechte ab diesem Zeitpunkt wieder geltend machen, er trägt jedoch die mit der gerichtlichen Anerkennung verbundenen Gerichtskosten.

Autoren



Marc Nufer, Partner
Head Corporate / M&A



Dr. Lorenz Raess
Associate Corporate / M&A

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich, dass das Aktienbuch jederzeit korrekt geführt wird. Deshalb muss darin ein Vermerk erfolgen, dass die Meldepflicht bis am 30. April 2021 nicht erfolgt ist und somit die mit den Aktien verbundenen Rechte ruhen. Kommt der Verwaltungsrat der Aktualisierung des Aktienbuchs vorsätzlich nicht nach, kann dies strafrechtlich mit einer Busse von bis zu CHF 10'000 geahndet werden. Zudem steht es jedem Aktionär oder Gläubiger der Gesellschaft zu, ein gerichtliches Verfahren zur Beseitigung von Organisationsmängel (d.h. vorschriftswidriges Führen des Aktienbuches) anzuheben.

3. Wirkungen ab 1. November 2024

Sollte es ein Aktionär auch bis am 31. Oktober 2024 versäumen, seiner Meldepflicht nachzukommen, verliert er seine Aktionärsenschaft ab dem 1. November 2024 endgültig, d.h. die Aktien werden nichtig und durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt, worüber diese frei verfügen kann. Die eigenen Aktien müssen sodann korrekt als Minusposten beim Eigenkapital verbucht und das Aktienbuch aktualisiert werden. Zudem ist zu beachten, dass eine Gesellschaft eigene Aktien nur halten darf, wenn deren gesamte Nennwert 10% des Aktienkapitals nicht übersteigt. Ansonsten müssen eigene Aktien über dieser Grenze von 10% innert zwei Jahren veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden.

Interessant wird es, wenn die Aktien ohne eigenes Verschulden des Aktionärs nichtig geworden sind. In diesem Fall kann innert einer weiteren Frist bis am 31. Oktober 2034 gegenüber der Gesellschaft ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden. Dazu muss jedoch auch hier die Aktionärsenschaft bewiesen werden (Aktienzertifikat und Zeichnungsschein/Zessionsvertrag). Zudem muss der Aktionär aufzeigen, dass er die Meldepflicht weder vorsätzlich noch fahrlässig unterlassen hat. Diesbezüglich sind Fälle vorstellbar, in denen sich jemand seiner Aktionärsstellung gar nicht bewusst war, weil die Aktien vererbt wurden und diese Person bis zum 1. November 2024 keine Kenntnis davon hatte.

4. Handlungsempfehlungen

Gesellschaften, die die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien noch nicht vorgenommen haben, sind nun gehalten, ihre Statuten unverzüglich anzupassen. Zudem ist zu prüfen, ob sämtliche früheren Inhaberaktionäre ihre Identität offengelegt haben. Falls dem nicht so ist, ist das Aktienbuch entsprechend zu ergänzen und sind dem jeweiligen Aktionär die Rechte zu verweigern, namentlich dürfen keine Dividenden mehr ausgeschüttet werden. Wie oben dargestellt, drohen bei Missachtung dieser Pflichten sowohl straf- als auch zivilrechtliche Folgen. Zur besseren Übersicht sind die wichtigsten Fristen nachstehend aufgelistet:

1. Mai 2021	1. November 2024	31. Oktober 2034
Automatische Umwandlung unzulässiger Inhaberaktien in Namenaktien.	Automatische Nichtigkeit der Aktien nicht gemeldeter Aktionäre und Umwandlung in eigene Aktien der Gesellschaft	Untergang des Entschädigungsanspruchs von Aktionären, deren Aktien zu unrecht für nichtig erklärt wurden

Bei Fragen rund um die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Kontakte für Gesellschaftsrecht und M&A



Marc Nufer
Partner, Head Corporate M&A

T: +41 31 328 75 75
marc.nufer@eversheds-sutherland.ch



Daniel Bachmann
Partner

T: +41 31 328 75 75
daniel.bachmann@eversheds-sutherland.ch



Oliver Beldi
Partner

T: +41 31 328 75 75
oliver.beldi@eversheds-sutherland.ch



Olivier Dunant
Partner

T: +41 22 818 45 00
olivier.dunant@eversheds-sutherland.ch



Patrick Eberhardt
Partner

T: +41 22 818 45 00
patrick.eberhardt@eversheds-sutherland.ch



Dr. Michael Mosimann
Partner

T: +41 44 204 90 90
michael.mosimann@eversheds-sutherland.ch

eversheds-sutherland.ch

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind ausschliesslich zu Informationszwecken gedacht und können keinesfalls eine angemessene Rechtsberatung ersetzen. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), übernimmt keinerlei Verantwortung für Handlungen, die gestützt auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen getroffen werden.

© Eversheds Sutherland 2021. Alle Rechte vorbehalten. Eversheds Sutherland ist ein globaler Anbieter von juristischen Dienstleistungen, der seine Dienstleistungen über verschiedene, voneinander unabhängige Rechtsträger erbringt. Eversheds Sutherland ist der Name und die Marke, unter der die Mitglieder von Eversheds Sutherland Limited (Eversheds Sutherland (International) LLP und Eversheds Sutherland (US) LLP) sowie die von diesen kontrollierten oder verwalteten oder mit diesen verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder von Eversheds Sutherland (Europe) Limited (nachfolgend je einzeln als "Eversheds Sutherland Gesellschaft" und zusammen als "Eversheds Sutherland Gesellschaften" bezeichnet) juristische oder andere Dienstleistungen für Klienten auf der ganzen Welt erbringen. Die Eversheds Sutherland Gesellschaften bestehen und sind reguliert gemäss den jeweils auf sie anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und treten unter ihrer jeweiligen Firma auf. Die Verwendung des Namens Eversheds Sutherland dient nur der Beschreibung und bedeutet nicht, dass die Eversheds Sutherland Gesellschaften eine Gesellschaft bilden oder Teil einer globalen LLP sind. Die Mandatsvereinbarung zwischen dem Klienten und der beauftragten Kanzlei ist massgebend bezüglich der Verantwortung für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen an einen Klienten. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), ist Mitglied von Eversheds Sutherland (Europe) Ltd.